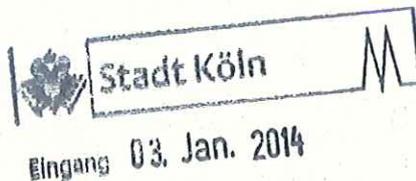


62
621/1

03.01.2014
Frau Steingass
30149

662/5
Herrn Wilhelms



Straßenbauliche Maßnahme nach § 8 KAG NRW
Generalsanierung der Neusser Straße von Mollwitzstraße bis Wilhelm-Sollmann-
Straße

Sehr geehrter Herr Wilhelms,

die geplante Generalsanierung der Neusser Straße löst voraussichtlich eine Beitragspflicht der Anlieger aus unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Teileinrichtungen erneuerungsbedürftig sind und ein mehrlagiger Ausbau erfolgt.

Anhand der zurzeit vorliegenden Planung lassen sich folgende Abschnitte und Maßnahmen bilden:

- Von Mollwitzstraße bis Sportstraße: Erneuerung der Fahrbahn
- Von Sportstraße bis Scheibenstraße: Erneuerung der Fahrbahn sowie der Nebenanlagen. Zu beachten ist hierbei, dass jede Gehwegseite gesondert zu betrachten ist. Beitragsfähig ist die Erneuerung, wenn die zu erneuernde Fläche einer Gehwegseite mehr als 50 % der insgesamt ausgebauten Fläche der jeweiligen Seite beträgt.
- Von Scheibenstraße bis Bahnüberführung: Erneuerung der Fahrbahn und der Nebenanlagen auf der Westseite.
- Die Neusser Straße besitzt im Anschluss bis Wilhelm-Sollmann-Straße keine Erschließungsfunktion. Straßenbaubeiträge können hier nicht erhoben werden.

Bei der Neusser Straße handelt es sich um eine klassifizierte Straße (B 9). Sie ist damit gem. § 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Straßenbaubeitragssatzung (SBS) als Hauptverkehrsstraße einzuordnen.

Die beitragsfähige Höchstbreite einer Hauptverkehrsstraße beträgt 8,50 m. Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sind allerdings nur insoweit beitragsfähig als sie breiter sind als die anschließende freie Strecke. Die Breite der freien Strecke beträgt 8,10 m. Daraus folgt, dass nur die Kosten für 0,40 m bzw. 0,20 m je Fahrbahnseite in den beitragsfähigen Aufwand fließen. Sollte zukünftig ein Fahrradschutzstreifen auf der Fahrbahn ausgewiesen werden, würde sich die anrechenbare Breite nach § 3 Abs. 2 um je 2,00 m erhöhen.

Hinsichtlich der Nebenanlagen kann die genaue Maßnahme erst bestimmt werden, wenn die konkrete Planung vorliegt. Die anrechenbare Breite beträgt für den Gehweg je 2,50 m, baulich hergestellter Radweg je 2,00 m, kombinierter Geh- und Radweg je 4,50 m und für Parkflächen in Längsaufstellung je 2,00 m bzw. bei Schräg- oder Senkrechtaufstellung je 5,00 m.

Um das Satzungsverfahren einleiten zu können, bitte ich um entsprechende Ergänzung des KAG-Antrages sobald die konkrete Planung feststeht.

Mit freundlichen Grüßen